
Richtlinie zum JENABONUS

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/19 vom 11.04.2019, S. 149

§ 1 Zweck

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30) . Sie stellt hierfür den JENABONUS aus.

§ 2 Geltungsbereich

Der JENABONUS ist nur für Einwohner mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Jena und deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gültig.

§ 3 Begünstigte Personen

Begünstigte sind solche Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege);
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie die nichterwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, die selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen;
- Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz;
- Altersrentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Erwerbunfähigkeitsrentner mit Anspruch auf Wohngeld;
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Schüler, die BAföG erhalten;
- Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

§ 4 Leistungen

(1) Leistungsumfang

Inhaber des JENABONUS haben Anspruch auf Ermäßigung in allen städtischen Hallen- und Freibädern, Museen, im Volkshaus (außer Gastspielveranstaltungen), der Ernst-Abbe-Bücherei, der Kulturarena, der Musik- und Kunstschule sowie der Volkshochschule.

(2) Kinder und Jugendliche erhalten bei Vorlage des JENABONUS und der Zahlung eines Verwaltungskostenanteil von 15,00 €/ pro Schuljahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung des Jenaer Nahverkehrs. Die Beantragung erfolgt schuljahresbezogen in der zuständigen Schule oder in der städtischen Schulverwaltung.

Alle übrigen JENABONUS-Inhaber können bei Vorlage des JENABONUS im Servicecenter der Jenaer Nahverkehrs Monats- und Vier-Fahrten-Karten erwerben.

(3) Alle mit dem JENABONUS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Der JENABONUS wird auf Antrag kostenlos ausgestellt. Der Antrag kann beim Fachdienst Bürger und Familienservice der Stadt Jena gestellt werden.

(2) Bei der Antragstellung ist für jedes aufgeführte Familienmitglied eines der folgenden Dokumente als Kopie beizubringen:

- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB XII,

E 5

- Leistungsbescheid von Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungsbescheid für den Anspruch auf Wohngeld des Antragstellers in Verbindung mit dem Leistungsbescheid für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II der Person, mit der der Antragsteller in einer Haushaltsgemeinschaft lebt,
- Bescheid über den Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungsbescheid des Altersrentners/EU-Rentners mit Anspruch auf Wohngeld,
- Leistungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungsbescheid nach dem BAföG,
- Leistungsbescheid nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe).

§ 6 Ausgabe der Nachweiskarte

Der JENABONUS wird zu den Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger und Familienservice ausgegeben. Er enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Der JENABONUS ist bei Personen über 16 Jahre nur in Verbindung mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass gültig.

Jedes Familienmitglied erhält einen persönlichen JENABONUS. Ausgestellt werden Berechtigungen für Personen ab 6 Jahren.

§ 7 Gültigkeit

Die Laufzeit des JENABONUS beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist er im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena zurückzugeben.

§ 8 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des JENABONUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Stadt Jena zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung der Veröffentlichung vom 19.01.2017 (Amtsblatt S. 42 ff.) außer Kraft.